

Aussichten auf Massemehrung?

Köln. Um das praxisrelevante Thema »Risikoausschluss wegen wesentlicher Pflichtverletzung in der D&O-Versicherung und Haftung für Zahlung nach Insolvenzreife« ging es am 04.10.2022 im Vortrag von RA Björn Fiedler im Kölner Arbeitskreis für Insolvenzwesen e. V. Weil Insolvenzverwalter D&O-Versicherungen häufiger für die Geschäftsleitung in Anspruch nehmen und deren Deckungsaussicht in nicht wenigen Fällen eine Eröffnung des Verfahrens erst möglich macht, rücken Versicherungsausschlüsse in der Praxis zunehmend in den Vordergrund. Besondere Relevanz kommt insoweit dem Risikoausschluss wegen Vorliegens einer wissentlichen Pflichtverletzung zu.

Text: Rechtsanwalt Christian Weiß, Kanzlei Wellensiek, Köln

Der Vorsitzende des Arbeitskreises für Insolvenzwesen Köln e. V., RiAG Dr. Peter Laroche, führte nach der Begrüßung der rd. 70 Teilnehmer kurz in den Vortrag von RA Björn Fiedler LL. M. (Fiedler Cryns-Moll Rechtsanwälte) ein. Es handelt sich um ein für die Praxis spannendes Thema, das der Referent äußerst anschaulich und nachvollziehbar darzustellen wusste. Und in der Tat: Vielleicht gerade in Zeiten »masser« Insolvenzverfahren werden neben Anfechtungsansprüchen auch solche aus § 64 GmbHG a. F. bzw. §§ 15 a/15 b InsO relevanter denn je; auch um der Intention der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung aus § 1 InsO gerecht zu werden. Ein aktuelles »Paradebeispiel« dafür in der Praxis stellt das derzeit anhängige Verfahren vor dem LG Bonn (Az. 14 O 31/21) gegen die Organe der Insolvenzschuldnerin »Solarworld AG« dar, im Rahmen dessen der Insolvenzverwalter vor allem Insolvenzverschleppungsansprüche i. H. v. rd. 730 Mio. Euro geltend macht, wie der Wirtschaftspresse zu entnehmen war. In dem Thema ist also in jeder Hinsicht »Musik drin«.



AK-Vorsitzender RiAG Dr. Peter Laroche (li.) und RA Björn Fiedler

Nach Darstellung der versicherungsvertraglichen Grundnorm des § 103 VVG als Grundlage des Deckungsausschlusses bei der wissentlichen Pflichtverletzung folgte die (strafrechtliche) Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit. Aufgrund der Relevanz für das Strafrecht ist diese Abgrenzung erheblich ausdifferenzierter als die im Zivilrecht. Zudem stellte Fiedler auch dogmatisch deren Relevanz für die hier gegenständlichen Ansprüche des Insolvenzverwalters gegen Organe von Kapitalgesellschaften her. Natürlich konnten auch Ausführungen zur Feststellung des Aus-

schlussstatbestands der wissentlichen Pflichtverletzung im Zivilrecht nach AVB nebst Praxisbeispiel und Hinweisen nicht fehlen. Es schlossen sich solche zur Judikatur in der Berufshaftpflichtversicherung an; hier insbesondere der Rückschluss auf wesentliche Verletzungen elementarer Berufspflichten. Mit einem Rückblick auf die vorgenannten Vortragsbestandteile ging es um die Frage der Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife. Die BGH-Entscheidungen des IX. bzw. II. Zivilsenats aus den Jahren 2005 (BGH IX ZR 123/04 v. 24.05.2005, NZI 2005, 547) bzw. 2017 (BGH II ZR 88/16 v. 19.12.2017, BGHZ 217, 130) und 2022 (BGH II ZR 112/21 v. 28.06.2022, NJW-RR 2022, 1131) stellte er prägnant gegenüber und betonte im Besonderen das zutreffende, eigentliche Erfordernis der Anrufung des Großen Senats. Diese Ausführung ließen auch hier erkennen, wie maßgeblich diese Judikatur insbesondere für die Insolvenzverwalter im Rahmen der prozessualen Geltendmachung ist.

Auch ging es um die Frage, ob die Verletzung der Insolvenzantragspflicht als Kardinalpflicht zur Folge hat, dass die nach den bisher von Fiedler dargestellten Punkten erforderliche Wissentlichkeit per se indiziert wird. Letztlich stellte er sonstige Anknüpfungstatsachen für das Vorliegen einer wissentlichen Pflichtverletzung bei Verletzung der Insolvenzantragspflicht ebenfalls übersichtlich dar. Insbesondere die im Ergebnis derzeit von den Auswirkungen her noch nicht absehbare BGH-Entscheidung aus dem Jahr 2022 dürfte wohl auch nach Auffassung Fiedlers als »erster Prognoseschuss« für die Geschäftsleitung eines kriselnden Unternehmens zu sehen sein, wie er in der sich anschließenden Diskussion hervorhob – was sich letztlich auch mit der aktuellen Entwicklung im Insolvenzanfechtungsrecht decken dürfte. Rekurrierend auf die »Ision-Doktrin« (BGH II ZR 234/09 v. 20.09.2011, ZIP 2011, 2097) wurde im Hinblick auf eine Beraterhaftung erörtert, dass eine Exkulpation gem. § 276 BGB im Ergebnis ausscheiden dürfte. Zudem habe es in der Praxis wohl nur zwei Fälle in den letzten zwei Jahrzehnten gegeben, wo eine entsprechende Exkulpation zulässig gewesen sei. Letztlich auch für die forensische Praxis der Teilnehmer wichtig war der überaus zutreffende Hinweis von Fiedler, dass es auf die subjektive Überzeugungsbildung ankomme. Es folgte im Anschluss die traditionelle Fortsetzung des Austauschs in der »Alten Post« bei einem Glas Kölsch und kleinem Imbiss. <<